

Siegfried Mitterhauser  
BILANZBUCHHALTER

Mobil: +43 (0) 676 - 97 78 736  
siegfried.mitterhauser@steuerkonzept.at

Mag. Christian Ettl  
STEUERBERATER

Mobil: +43 (0) 650 - 234 44 34  
christian.ettl@steuerkonzept.at



Besteuerung deutscher  
Sozialversicherungs-  
renten

Seite 2



Zur steuerlichen  
Abzugsfähigkeit von  
Spenden

Seite 4

### UMSATZSTEUERRECHT

## Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller

Werden solche Geräte für das Unternehmen angeschafft, stellt sich die Frage nach dem Recht auf Vorsteuerabzug.

Lieferungen, sonstige Leistungen oder Einfuhren, die im Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Fahrrädern mit (Hilfs-)Motor bzw Selbstbalance-Rollern stehen, gelten als nicht für das Unternehmen ausgeführt. Sie sind vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern stehen, sind nach einer Spezialbestimmung im UStG vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Das Vorliegen eines Personenkraftwagens oder Kraftrades ist in wirtschaftlicher Sichtweise zu beurteilen. Es kommt auf den optischen Eindruck und die darauf beruhende Verkehrsauffassung an. Die kraftfahrrechtliche Einordnung der Fahrzeuge kann zwar ein Indiz für die steuerliche Beurteilung darstellen, sie ist aber ebenso wenig bindend wie etwa die zollrechtliche Tarifierung. Nicht der Verwendungszweck im Einzelfall ist entscheidend, sondern der Zweck, dem das Fahrzeug nach seiner typischen Beschaffenheit und Bauart von vornherein und allgemein zu dienen bestimmt ist.

Kraftfahrzeug bzw Kraftrad ist jedes Fahrzeug, dessen Fortbewegung nicht ausschließlich durch mechanische Umsetzung der Muskelkraft, sondern ganz oder teilweise durch Motoreinsatz, bewirkt wird. Dabei ist nicht entscheidend, mittels welchen Energieträgers der Motor betrieben wird.

Fahrräder mit elektrischem (Hilfs-)Motor sind nach ihrem optischen Eindruck und ihrer Zweckbestimmung,

nämlich der (teil-)motorisierten Personenbeförderung, als Krafträder iSd UStG anzusehen. Bei Selbstbalance-Rollern (Segways) handelt es sich um mehrspurige Kraftfahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen. Ihrem typischen Erscheinungsbild und Verwendungszweck entsprechend, sind diese Fahrzeuge ebenfalls den Krafträdern zuzurechnen.

Gemäß UStG gelten daher Lieferungen, sonstige Leistungen oder Einfuhren, die im Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Fahrrädern mit (Hilfs-)Motor bzw Selbstbalance-Rollern stehen, als nicht für das Unternehmen ausgeführt. Sie sind vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen – abgesehen von einigen Spezialfällen (Fahrschulen, Händler, gewerbliche Vermietung und Personenbeförderung). ■



### Inhalt dieser Ausgabe:

Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller .....	Seite 1
Besteuerung deutscher Sozialversicherungsrenten	Seite 2
Reisekosten bei nur teilweiser beruflichen Reise ...	Seite 3
Private Kfz-Nutzung – Ansatz eines Sachbezuges ....	Seite 3
Zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden .....	Seite 3

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.



AUS DEM MINISTERIUM

## Besteuerung deutscher Sozialversicherungsrenten

Vor einigen Wochen bekamen Pensionisten, die in Österreich ansässig sind und eine Rente aus einer deutschen gesetzlichen Sozialversicherung beziehen, Post von der deutschen Finanzverwaltung. Diese Personen wurden vom deutschen Finanzamt Neubrandenburg aufgefordert, diese Renten rückwirkend ab 2005 in Deutschland zu versteuern.

Haben Rentner weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, können sie nach deutschem Steuerrecht mit ihren aus deutschen Quellen stammenden Einkünften in Deutschland steuerpflichtig sein (beschränkte Steuerpflicht). Dies gilt auch für Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Durch eine Neuordnung des deutschen Systems der Besteuerung von Alterseinkünften sind derartige Renten nach deutschem Recht ab 1.1.2005 in Deutschland steuerpflichtig. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen ab diesem Zeitpunkt der „nachgelagerten“ Besteuerung. Die Höhe des Besteuerungsanteils ist vom Jahr des Rentenbeginns abhängig. Dieser Besteuerungsanteil wird beginnend mit 50% im Jahre 2005 jährlich um 2% erhöht, bis er im Jahr 2040 für alle Neurentner 100% beträgt. Die Rente eines Rentenempfängers, der 2005 bereits Rente bezogen hat oder in diesem Jahr erstmals Rente erhielt, unterliegt somit in Höhe von 50% ihres Jahresbetrages der Besteuerung.

Die deutsche Besteuerung erfolgt im Wesentlichen auf der Basis der aus Deutschland bezogenen Rentenleis-

tungen. Für die Besteuerung findet der normale Tarif, jedoch ohne Berücksichtigung eines Grundfreibetrages Anwendung. Personen- oder familienbezogene Steuervergünstigungen werden für im Ausland lebende Rentner nicht gewährt. Für die Berücksichtigung dieser personen- und familienbezogenen Vergünstigungen ist allein der Ansässigkeitsstaat – also Österreich – verantwortlich.

Die Berücksichtigung solcher Steuerabzugsbeträge kann im Rahmen der deutschen Besteuerung allerdings dennoch erreicht werden, wenn vom Steuerpflichtigen bei dem zuständigen deutschen Finanzamt ein Antrag auf unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Absatz 3 deutsches Einkommensteuergesetz gestellt wird. Das setzt aber voraus, dass die Einkünfte des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr mindestens zu 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte in den Jahren 2005 bis 2007 den Betrag von 6.136 €, in 2008 den Betrag von 7.664 €, in 2009 den Betrag von 7.834 € und in 2010 den Betrag von 8.004 € nicht übersteigen. Die Höhe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Ein-

künfte ist dabei durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachzuweisen.

Das zwischen Deutschland und Österreich abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) weist Deutschland für Renten aus der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung das alleinige Besteuerungsrecht zu. In Österreich werden diese Renten auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens von der Steuer befreit. Österreich hat jedoch das Recht, die deutschen Rentenbezüge bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen in Österreich zu berücksichtigen (Progressionsvorbehalt). Durch die Vornahme eines Progressionsvorbehalts wird die deutsche Rente nicht nochmals besteuert, sondern es werden lediglich allenfalls vorliegende steuerpflichtige inländische Einkünfte mit jenem Steuersatz erfasst, der auch zum Tragen käme, wenn alle Einkünfte aus inländischen Quellen stammten. Dieser Progressionsvorbehalt ist bei Vorliegen entsprechender inländischer Einkünfte im Wege einer Steuerveranlagung durch das zuständige Wohnsitzfinanzamt zwingend vorzunehmen und liegt nicht im Ermessen der österreichischen Finanzverwaltung. ■

# Reisekosten bei nur teilweiser beruflichen Reise

Bisher war die höchstgerichtliche Judikatur bei sog „gemischten Reisen“ sehr streng, denn nur wenn die Reise ausschließlich aus beruflichen Gründen erfolgte, konnten die Reisekosten gewinnmindernd geltend gemacht werden. Nun wurde diese restriktive Haltung aufgegeben.

Im Jänner dieses Jahres hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) seine bisherige Linie geändert und – wie seit einigen Jahren in Deutschland – lässt in einigen Fällen zumindest teilweise den Abzug von Betriebsausgaben zu. In diesem VwGH-Fall unternahm ein selbständig tätiger Ingenieurkonsulent eine 27-tägige beruflich veranlasste Reise nach China und stellte diesem Reisetil einen 4-tägigen Urlaubsaufenthalt mit seiner Gattin in Tibet voran. Das Höchstgericht hat die Kosten für den beruflich veranlassten Teil der Reise als Betriebsausgaben anerkannt.

Der VwGH hat nunmehr folgende Grundsätze für die Abzugsfähigkeit von Reisekosten aufgestellt:

- Bei gemischten Reisen ist die Reise weiterhin zur Gänze nicht abzugsfähig, wenn eine eindeutige Trennung in einen beruflichen und einen privaten Teil nicht möglich ist (bei sog Mischprogramm).
- Ist der private Teil vom beruflich veranlassten Teil der Reise klar zu trennen, dann können die Reisekosten (Unterkunft, Fahrt- bzw Flugkosten) anteilig je nach dem Verhältnis der beiden Reiseabschnitte aufgeteilt und gewinnmindernd berücksichtigt werden. Pauschale Reiseaufwendungen (Tagesdiäten, Nächtigungspauschalen) können hingegen nur für den beruflichen Teil der Reise geltend gemacht werden, nicht hingegen für die Tage der Hin- und Rückreise.
- Eine Aufteilung hat nicht zu erfolgen, wenn der berufliche oder der private Teil der Reise „von

untergeordneter Bedeutung“ ist. Diese Bedeutungslosigkeit eines Teiles kann sich aus der zeitlichen Hinsicht ergeben aber auch aus dem Motiv der Reise. So wird zB ein einwöchiger Urlaub mit einem dabei stattfindenden halbstündigen Geschäftsmeeting ausschließlich als private Reise angesehen werden.

- Es gibt aber auch die Möglichkeit, dass der Auslöser für die Reise „fremdbestimmt“ wurde. Und wenn eine Reise durch diese berufliche Fremdbestimmtheit überhaupt erst angetreten wird, dann wird diese gemischte Reise dadurch zur Gänze als Geschäfts-

reise angesehen und die Reisekosten wirken zur Gänze gewinnmindernd. Beispiel für eine solche fremdbestimmte Reise: Ein Innsbrucker Rechtsanwalt unternimmt eine Reise nach Wien, weil er beim Handelsgericht Wien einen Verhandlungstermin wahrnehmen muss. Diesen Termin hat ihm das Gericht quasi „vorgeschrieben“, daher liegt eine fremdbestimmte Reise vor. Findet der Gerichtstermin zB an einem Freitag am Vormittag statt und hängt der Tiroler Anwalt dann noch einen privaten Wochenendurlaub an, so sind die gesamten (!) Kosten abzugsfähig. ■

## AKTUELLER RICHTERSPRUCH

### Private Kfz-Nutzung – Ansatz eines Sachbezuges

**In einem Fall stellte der Dienstgeber seinem Außendienstmitarbeiter ein Firmen-Kfz für die dienstlichen Fahrten zur Verfügung. Außerdem wurde vereinbart, dass der Dienstnehmer ein Mal jährlich dieses Auto für seine Urlaubsfahrt verwenden kann.**

Im Rahmen einer „Lohnsteuerprüfung“ (exakt nennt sich das „GPLA-Prüfung“ – Prüfung Gemeinsamer Lohnabhängiger Abgaben) wollte der Prüfer für alle Monate eines Jahres den Sachbezug ansetzen, weil dieser bisher nicht abgerechnet wurde.

Auch das Höchstgericht hat diese Ansicht bestätigt, wonach ganzjährig von der privaten Verwendung des Kfz ausgegangen werden kann. Und dies, obwohl der Dienstnehmer lediglich ein Mal pro Jahr das Firmenauto für seinen privaten Sommerurlaub verwendet hat.

#### **Praxistipp:**

*Wenn kein Fahrtenbuch geführt wird, aus dem die tatsächlichen (privaten) Fahrten ausdrücklich hervorgehen und somit exakt nachweisbar sind, gibt es für den Ansatz eines Sachbezuges kein Entrinnen! Das Führen eines Fahrtenbuches für jedes einzelne Firmenauto kann daher helfen, Nachzahlungen an Lohnnebenkosten in enormer Höhe zu vermeiden!* ■



# Zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden

Eine ministerielle Information gibt Aufschluss zu Spezialfragen rund um die Abzugsfähigkeit von Spenden.

## Zahlscheine bzw. Spendenbestätigung als Beleg

Grundsätzlich sind Zahlscheine als Beleg geeignet. Sie erfüllen bei vollständiger Beschriftung die Anforderungen. Im Zweifel ist das Finanzamt aber berechtigt, einen genaueren Nachweis (zB Kontoauszug, Bestätigung der Spendenorganisation) zu verlangen.

Als Beleg gelten jedenfalls auch von der Organisation ausgestellte Spendenbestätigungen. Diese haben jedenfalls den Namen des Spendempfängers, Datum des Spendeneingangs, den Namen und die Anschrift des Spenders und den gespendeten Betrag zu enthalten. Mehrere im Zuge eines Kalenderjahres gespendete Beträge können auch in aufsummierter Form unter Nennung des Kalenderjahres angeführt werden.

## Rundungsspenden

Kann der Spender keinen ausdrücklichen Beleg für seine Spende vorweisen, kann diese steuerlich nicht geltend gemacht werden. In diesen Fällen ist eine Bestätigung des Spendempfängers erforderlich.

## SMS-Spenden

Wenn auf der Telefonrechnung alle erforderlichen Informationen (Name des Empfängers, Name und Anschrift des Spenders sowie den Betrag der Spende) enthalten sind, kann diese als Beleg herangezogen werden.

## Spendeneinzug, Dauerauftrag

Der Name der Spendenorganisation muss angegeben sein, die Angabe der Adresse der Spendenorganisation ist aber nicht erforderlich. Kann aus dem Beleg der Zahlungsgrund nicht abge-

lesen werden, ist das Finanzamt berechtigt, einen genaueren Nachweis (zB Kontoauszug, Bestätigung der Spendenorganisation) zu verlangen.

## Bewertung von Sachspenden

Vom Spendenempfänger ist ausschließlich der Erhalt der Sachspende zu bestätigen. Diese Bestätigung muss eine genaue Beschreibung der Sachspende enthalten (die Sache muss aufgrund der Beschreibung identifizierbar sein). Hier sind die Kriterien der Beschreibung der Art und des Umfangs der Leistung in einer Rechnung zu beachten. Bloße Sammelbezeichnungen (zB Speisen, Getränke, Lebensmittel) sind nicht ausreichend.

Die Bewertung der Sachspende hat durch den Unternehmer zu erfolgen.

## Zeitpunkt des Abflusses der Spende beim Spender

Es gilt das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Nach Ansicht des Ministeriums kommt es bei Abbuchungsaufträgen (Daueraufträgen) oder Einziehungsaufträgen zum Abfluss mit der Abbuchung. Es bestehen keine Bedenken auf den Valutatag abzustellen.

Im Zuge des Jahreswechsels kann es dadurch aber Unsicherheiten hinsichtlich der Zuordnung der Spenden geben. Insbesondere im Bereich der Privatspenden ab dem Jahr 2012, für die eine Spendenmeldung von der Spendenorganisation abgegeben werden muss, kann es zu Problemen kommen, weil für die Organisation nur der Zeitpunkt des Zuflusses auf dem Spendenkonto ersichtlich ist. Es bestehen daher keine Bedenken, Spenden, die bis zum 7. Jänner eines Kalenderjahres dem Spendenkonto

gutgeschrieben werden, dem vorangegangenen Kalenderjahr zuzurechnen und in die Spendenbestätigung bzw. in eine Spendenmeldung für das vorangegangene Kalenderjahr aufzunehmen. Der gegenteilige Sachverhalt (Abfluss des gespendeten Betrages nach dem 31.12.) ist vom Spender der Spendenorganisation darzulegen.

## Berichtigung von unrichtigen Spendenmeldungen ab 2012

Die Spendenmeldung kann ausschließlich durch die Spendenorganisation berichtigt werden. Eine Berichtigung im Wege einer Berufung durch den Steuerpflichtigen mit Vorlage einer Spendenbestätigung kann nicht erfolgen.

Der Steuerpflichtige muss sich daher an die Spendenorganisation wenden und eine Berichtigung durch diese veranlassen. Danach wird durch das FA eine Bescheidberichtigung vorgenommen.

## Mitgliedsbeiträge sind nicht als Spenden abzugsfähig

Mitgliedsbeiträge stellen keine abzugsfähigen Spenden dar. Als solche Mitgliedsbeiträge sind jedoch nur solche Zahlungen anzusehen, die statutengemäß von vollberechtigten Mitgliedern, unabhängig von Art und Umfang der Inanspruchnahme von Leistungen, an die Organisation entrichtet werden.

Beiträge von Mitgliedern, die bloß als fördernde Mitglieder anzusehen sind, weil ihnen aus der Mitgliedschaft keine weiteren Rechte (insbesondere Stimmrechte) gegenüber der Organisation erwachsen. Derartige Beiträge **fördernder Mitglieder** sind daher als **Spenden** anzusehen.